

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 durch öffentliche Bekanntmachung

1. Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2018 gemäß § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S.965 mit späteren Änderungen)
Die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2018 wird für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer ist zu den aus dem zuletzt ergangenen Bescheid unter „Fälligkeiten“ festgesetzten Terminen für das Jahr 2018 zu entrichten.

Bei Änderungen der Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) bzw. bei einer Neuveranlagung (Eigentümerwechsel) auf den 01.01.2018 werden Änderungsbescheide erstellt.

2. Bestimmungen

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Ebersbach- Neugersdorf, Reichsstraße 1, 02730 Ebersbach- Neugersdorf einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung insbesondere die Zahlungspflicht wird dadurch nicht aufgehoben.

Hinweise :

Es wird auf die Möglichkeit der Erteilung eines SEPA- Lastschriftmandates zur Vermeidung von Mahnungen und weiteren Beitreibungsmaßnahmen hingewiesen.

Informationen aus dem Amt Finanzen zur Festsetzung der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer sowie Informationen zur Hundesteuer

1. Festsetzung der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer

Das Amt Finanzen informiert darüber, dass die Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Flächen mit dem derzeit gültigen Hebesatz von 320% festgesetzt wird.

Die Grundsteuer B wird für bebaute und zur Bebauung vorgesehene Grundstücke mit einem derzeit gültigen Hebesatz von 420% festgesetzt.

Der Hebesatz zur Festsetzung der Gewerbesteuer beträgt derzeit 400%.

2. Die Hundesteuermarken behalten bis zum 31.12.2017 ihre Gültigkeit

Hundehalter, die ihren Hund bisher noch nicht zur steuerlichen Veranlagung angemeldet haben, werden aufgefordert, die Anmeldung unverzüglich vorzunehmen.